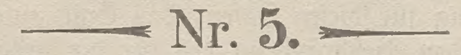


Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.



Nr. 5.

(Nr. 9808.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gieboldehausen gehörigen Gemeindebezirk Rüdershausen

am 1. April 1896 beginnen soll.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1896.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Juni 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei den von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bauten am Hafen bei Saßnitz, insbesondere bei der Herstellung einer Trinkwasserleitung für diesen Hafen, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die gedachten Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums in Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1896 Nr. 9 S. 44, ausgegeben am 27. Februar 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß die von dem Deichamt des Elbenauer Deichverbandes auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. Januar 1880 ausgegebenen 4½prozentigen, später in 4prozentige umgewandelten Schuldverschreibungen, soweit sie sich noch im Umlauf befinden, künftig nur noch mit 3½ Prozent verzinst werden, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1896 Nr. 5 S. 41, ausgegeben am 1. Februar 1896;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Januar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Landsberg a. Warthe im Betrage von 1 265 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 8 S. 55, ausgegeben am 26. Februar 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Oels auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865, 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgegebenen Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 10 S. 95, ausgegeben am 7. März 1896;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 7 000 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 10 S. 97, ausgegeben am 6. März 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.